

SCHULZAHNPFLEGE**Merkblatt für Eltern und Erziehungsberechtigte**

Die Schulzahnpflege ist durch die Schulzahnpflegeverordnung (sGS 213.13) geregelt und gilt für die anerkannten Kindergärten und öffentliche Volksschule (sowie auch Privatschulen gem. Art. 115 des Volksschulgesetzes).

Nachfolgend wird auf einige wichtige Bestimmungen aus der Verordnung hingewiesen.

Die Schulzahnpflege als Teil der Gesundheitserziehung umfasst:

- a) die Orientierung über eine gesunde Ernährung
- b) die Anleitung zur Mundhygiene und zur richtigen Zahnpflege
- c) die Durchführung von dem Alter angepassten vorbeugenden Massnahmen
- d) **eine jährliche Untersuchung des Gebisses**
- e) die Behandlung von Zahnschäden
- f) Die Orientierung der Erziehungsberechtigten über nicht normale Zahnstellungen

Die jährliche Untersuchung ist demnach obligatorisch.

Die Schule trägt die Kosten der jährlichen Gebissuntersuchung, wenn ein Schulzahnarzt sie durchführt.

Eine allfällig notwendige schulzahnärztliche Behandlung setzt das Einverständnis der Erziehungsberechtigten voraus. **Die Erziehungsberechtigten tragen die Behandlungskosten.**

Die Schulkommission wählt einen oder mehrere Zahnärzte als Schulzahnärzte.

Die Erziehungsberechtigten wählen den für die jährliche Untersuchung des Kindes gewünschten Schulzahnarzt. Sie können die Untersuchung durch einen anderen Zahnarzt durchführen lassen, wenn sie die Kosten selber tragen.

Der von den Erziehungsberechtigten bezeichnete Zahnarzt untersucht die Schüler jährlich ab dem Kindergarten und in der Schule.

Der Zahnarzt trägt Untersuchungsbefund, Behandlungsvorschlag und Kostenvoranschlag in der Schulzahnpflegekarte ein und informiert bei Bedarf die Erziehungsberechtigten [Siehe f oben].

Während der obligatorischen Schulzeit wird die Gebissuntersuchung jährlich wiederholt. Soweit die Behandlung durch den Schulzahnarzt erfolgt, ist die Untersuchung vor Ende der obligatorischen Schulzeit durch Bissflügel-Röntgenaufnahmen zu ergänzen.

Die Schule trägt die Kosten der jährlichen Gebissuntersuchung, wenn ein Schulzahnarzt sie durchführt.

Die Erziehungsberechtigten entscheiden über Behandlung und Zahnarzt. Sie vereinbaren einen Behandlungstermin mit dem Zahnarzt. Die Schulzahnpflegekarte ist unterzeichnet zur Behandlung mitzubringen! Die Erziehungsberechtigten tragen die Behandlungskosten.

Die Schulverwaltung erteilt Kostenbeiträge, wenn die Erziehungsberechtigten ein Gesuch (Formular auf der Schulverwaltung erhältlich) vor Beginn der Behandlung stellen oder nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln für die Behandlungskosten aufkommen können.

Bei privat Zahnärztlicher Gebissuntersuchung/Behandlung soll der behandelnde Zahnarzt die durchgeführte Gebissuntersuchung bestätigen.

Was Sie als Erziehungsberechtigten beachten können:**Prophylaktische Massnahmen**

Zahnzerfall kann durch folgende vorbeugende Massnahmen verhindert werden:

- ausgewogene Ernährung, Früchte als Zwischenmahlzeit (keine Bananen), als Getränke Wasser/Mineralwasser und ungesüsste Tees
- regelmässige, tägliche Zahnreinigung nach den Mahlzeiten
- zuckerhaltige Speisen nur zu den Hauptmahlzeiten geniessen, nachher sofort die Zähne putzen
- kontrollierte Fluoridprophylaxe
- als Zwischenmahlzeiten keine Süssigkeiten oder nur zahnschonende Produkte; zuckerfrei ist nicht unbedingt zahnschonend, bitte das geschützte Signet beachten

